



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. Oktober 2015

39. Jahrgang / Nr. 37

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

229. Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hackemühlen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in der **Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

230. Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der **Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven**, (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 5. Oktober 2015

231. Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung der **Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven**, (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 5. Oktober 2015

232. Satzung der **Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven**, über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Oktober 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

229.

AUFLÖSUNG

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hackemühlen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven

Nach § 153 Absatz 1 in Verbindung mit § 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hackemühlen, Landkreis Cuxhaven, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hiermit aufgelöst.

Begründung:

Mit Schlussfeststellungsverfügung vom 29. Januar 2009 hat das Landesamt für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften die Verwaltung der Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hackemühlen auf die Gemeinde Lamstedt übertragen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft, insbesondere die Tilgung der Verbindlichkeiten, sind nunmehr erfüllt. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hackemühlen, Landkreis Cuxhaven, ist demnach gem. § 153 Absatz 1 FlurbG aufzulösen. Sie erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade zu erheben.

Die Frist zur Klageerhebung beginnt mit Beginn des auf die öffentliche Bekanntmachung der Auflösungsverfügung folgenden Tages nach § 115 FlurbG in Verbindung mit § 187 BGB.

Cuxhaven, den 29. September 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Jäger

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

230.

SATZUNG

über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 5. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 5. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Geestland, im Folgenden „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Versorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung im Trennsystem zur Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations-, Rückhalte- und Abscheideranlagen.

(3) Die Stadt kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Rückhalten, Abscheiden, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser.

(2) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

(4) Grundstücks-Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung - im Folgenden „GEA“ genannt - sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die öffentliche Niederschlagswasseranlage endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Rohrleitungsnetz für Niederschlagswasser, Reinigungs- und Kontrollschächte, die Grundstücks-Anschlussleitungen, Straßenabläufe mit deren Anschlussleitungen, Hebeanlagen, Regenrückhaltebecken und Sickerbecken;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.

(7) Der Übergabe- und Kontrollschacht an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes gehört zur GEA, nicht zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

(8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet. Die Stadt kann aber den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung insbesondere dann generell vorschreiben, wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz).

(2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um das Wohl der Allgemeinheit nicht zu beeinträchtigen.

(3) Besteht ein Anschluss an eine private Niederschlagswasseranlage kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Niederschlagswasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorzubereiten.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Stadt kann bei Bedarf notwendige Unterlagen auf Kosten des/der Antragstellers/in anfordern.

§ 4

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung) zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und zum Einleiten von Niederschlagswasser. Änderungen und Erweiterungen der GEA, der der Ent-

wässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Entwässerungsverhältnisse bedürfen ebenfalls einer erneuten Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Hierzu sind ausschließlich die Entwässerungs-Antragsformulare der Stadt, im aktuellen Stand, zu verwenden. Die Antragsformulare sind auch auf der Homepage der Stadt unter www.geest-land.eu zu beziehen.

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Wasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/in des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 6 und 7 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 5

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 62 Abs. (3) der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

In den Fällen des § 3 Absatz (3) ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:

- a) einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Dach- und Hofflächen,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der voraussichtlich anfallenden qualitativen und quantitativen Beschaffenheit.
- c) Bei GEA mit Vorbehandlungsanlagen Erläuterungen zu
 - Menge, Anfallsstelle und Beschaffenheit des Niederschlagswassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gemarkung, Flur, Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, - soweit vorhanden und geplant -
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - Angabe der Sohlhöhen und des Rohrmaterials sowie des Rohrquerschnittes

- e) einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Fallrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, der Grundleitung, der Kontrollschächte bzw. des Anschlussschachtes mit Anschlussleitung und der Rückstausicherung unter Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlhöhen bezogen auf Normalnull (NN), sowie die Angabe des Rohrmaterials und des Rohrquerschnittes.

(3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten, Schmutzwasserleitungen (sofern diese dargestellt werden) mit ausgezogenen Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz,
- für neue Anlagen = rot,
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 6

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, gelten die gesetzlich vorgegebenen Einleitungswerte. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. (1) NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Niederschlagswässer dürfen nur über die Grundstücks-Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Das vorgereinigte Abwasser aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen darf nicht in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden, sondern ist auf dem Grundstück zu versickern oder in ein offenes Gewässer einzuleiten.

(4) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Einleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 7

Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden,
- die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar sind,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der Niederschlagswasseranlage angreifen,
- die Abwasserförderung, -behandlung oder die Schlammabseparierung erschweren,
- die Niederschlagswasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste, Medikamente;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden.)
- Kunstharz, Lacke, Binderfarben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Substanzen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern; Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; toxische Stoffe.
- Schlamm
- Düngestoffe wie Stickstoffe und Phosphate

(2) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(3) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Regeln der Technik den belasteten Niederschlagsabfluss zu verdünnen oder zu vermischen.

(4) Ist damit zu rechnen, dass das abzuleitende Niederschlagswasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so kann die Stadt geeignete Vorbehandlungsanlagen und geeignete Rückhaltmaßnahmen fordern.

(5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder belastetes Niederschlagswasser im Sinne des Absatzes (1) unzulässiger Weise in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Anlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen der Einleitung vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8

Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungs-/Anschluss-tiefe. In den Fällen, bei denen die Anschlusstiefe und die Lage des Anschlusskanals unbekannt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in diese auf eigene Kosten zu erkunden.

Der Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze als Anschluss an den Anschlusskanal ist in einem Innendurchmesser von mind. 800 mm auszuführen. Mit diesem Durchmesser ist eine Zugangsmöglichkeit für Personen in Ausnahmesituationen nur im gesicherten Zustand zulässig. Auf dem Grundstück oberhalb liegende Kontrollschächte der GEA sind mit einem Innendurchmesser von mindestens 300 mm auszustatten.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den für die Anpassung der GEA entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der GEA entstehen.

(5) Die Stadt hat den öffentlichen Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Niederschlagswasseranlage liegt.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücks-Entwässerungsanlage

(1) Die Grundstücks-Entwässerungsanlage (GEA) auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 T3, T4, T30 und T100, DIN EN 752 und DIN EN 12056, und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Niederschlagswassers in den Kanalanschluss kein Gefälle oder ein zu geringes Gefälle vorhanden, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.

(2) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

(3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach der DIN EN 1610, DIN 18300 und in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen.

(4) Bei neu anzulegenden, Umbauten oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen der GEA ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen. Diese Anlagen sind erstmals nach 30 Jahren wiederholt zu prüfen. Anlagen ohne entsprechenden Dichtheitsnachweis sind erstmals nach 20 Jahren zu prüfen. Weitere Wiederholungsprüfungen sind in Zeitspannen von 20 Jahren durchzuführen. Befindet sich die GEA in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone II, so sind die wiederkehrenden Prüfungen im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

In der Schutzzone III beträgt die Prüfungs-Wiederkehrzeit 10 Jahre.

Bei gewerblich eingeleitetem Abwasser können die Wiederkehrzeiten von den oben genannten abweichen.

Ebenso sind bei Neubau, Umbau und Erweiterungen der GEA Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis beinhaltet einen Prüfbericht und einen Lageplan der GEA, welcher von einer sachkundigen Person eines qualifizierten Fachbetriebes durchzuführen ist.

Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Der Prüfbericht, verbunden mit einem Lageplan der GEA ist der Stadt unverzüglich vorzulegen. Ohne einen Dichtheitsnachweis darf die GEA nicht betrieben werden.

(5) Die GEA ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die GEA auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene GEA nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne dieser Satzung, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Überwachung der Grundstücks-Entwässerungsanlage

(1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen (2) – (6) anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

(2) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der GEA oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und zu den Anfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(3) Alle Teile der GEA, insbesondere Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Stadt kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlage-

pflcht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie die Duldung und Kostenübernahme für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(6) Die Stadt kann über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der GEA in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die GEA etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse gestört ist.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Anlage hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle die GEA liegt. Unter dem Rückstau liegende Regenwasserabläufe, Schächte und Gebäude etc. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986-100, DIN EN 13564 und DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein.

§ 12 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe in öffentliche Niederschlagswasseranlagen sind für unbefugte Personen unzulässig.

§ 13 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz (1)), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in dazu verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Niederschlagswassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 14 Altanlagen

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 15 Befreiungen

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen der Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe in sie vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
- c) Behinderungen des Abflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 17 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 65, 66 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;
- § 3 Absatz (2) das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagsabwasseranlage ableitet;
- dem nach § 4 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- §§ 6 und 7 Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- § 9 Absatz (4) die GEA oder auch Teile hiervon vor dem Dichtheitsnachweis in Betrieb nimmt;
- § 9 Absatz (5) die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
- § 12 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Abwasserbeseitigungssatzung außer Kraft: Stadt Langen
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22. April 2013

Geestland, den 05. Oktober 2015
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 15.10.2015 S. 237 -

231.

SATZUNG über die Erhebung der Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 5. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Geestland in der Sitzung am 05. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Geestland betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Geestland (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 05. Oktober 2015 eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeiträge),
2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungssatz) an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt Geestland erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Ver-

besserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Geestland zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne von Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen-, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und der Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne, oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten/Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze, Friedhöfe und Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der

an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt bzw. gelten
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht, oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Stellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind 1,0
 6. Die Gebietseinkreisung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragsatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt 6,20 Euro.

(2) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung/Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

(3) Ein Ablösungsvertrag ist unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Niederschlagswasserbeitrag mehr als das Doppelte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall sind der Niederschlagswasserbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages nachzufordern oder die Differenz zwischen dem gezahlten Ablösungsbetrag und dem Niederschlagswasserbeitrag zu erstatten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Geestland bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt Geestland kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Geestland sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Geestland schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn insbesondere dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Geestland zulässig.

(2) Die Stadt Geestland darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt sowie Wasser- und Abwasserverbände) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Geestland an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt folgende Abwasserbeseitigungsabgabensatzung außer Kraft:

Stadt Langen
Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 01. März 2004; Erste Änderungssatzung vom 11. April 2011 zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) der Stadt Langen vom 01. März 2004.

Geestland, den 05. Oktober 2015
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

232.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Geestland am 05. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Die Stadt Geestland erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung
 3. für die Freilegung der Fläche;
 4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen der Veränderung des Straßenniveaus;
 5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen sowie sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 6. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 7. der Fremdfinanzierung;
 8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 9. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;

10. der Bauplanung, Bauleitung und Bauaufsicht bei einer beitragsfähigen Maßnahme durch Bedienstete der Stadt Geestland in Zusammenhang mit der technischen Durchführung;
11. für Ausschreibung und Vergabe bei einer beitragsfähigen Maßnahme durch Bedienstete der Stadt Geestland in Zusammenhang mit der technischen Durchführung.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen der Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 25 v. H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 60 v. H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v. H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.,
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 70 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) 70 v. H.,
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Straßen im Außenbereich) 25 v. H.,
6. bei Fußgängerzonen 30 v. H..

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m. und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken die vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a)-c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1. b) bzw. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) oder sonstige landwirtschaftliche bauliche Anlagen (z. B. im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,0,
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b), 1,0,
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, wozu auch außerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen gewerblich betriebene Biogasanlagen, Windkraftanlagen und Solarparks gehören, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten oder der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,5,
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Eck- und Zwischengrundstücke

(1) Werden Grundstücke durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorzugen, so wird der Beitrag nur zu 5/6 erhoben. Den entstehenden Ausfall trägt die Stadt.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne von § 7 Abs. 1 der Satzung und für Grundstücke, auf die § 6 Abs. 4 der Satzung anzuwenden ist.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für die Kosten

1. des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. des Ausbaus der Fahrbahn mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. des Ausbaus der Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. des Ausbaus der Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. des Ausbaus der kombinierten Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. des Ausbaus der niveaugleichen Mischflächen,
8. des Ausbaus der Beleuchtungseinrichtung,
9. des Ausbaus der Oberflächenentwässerung,
10. des Ausbaus der Grünanlagen oder einer von mehreren,
11. des Ausbaus der Parkflächen oder einer von mehreren,
12. des Ausbaus der Bushaltestellen oder einer von mehreren.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwands-spaltung.

(3) Bei Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgende Satzungen außer Kraft:

a) Stadt Langen:

Satzung der Stadt Langen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14. Juni 2010; Erste Satzung der Stadt Langen vom 27. September 2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Langen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14. Juni 2010

b) Flecken Bad Bederkesa:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 08. März 2001;

c) Gemeinde Drangstedt:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 30. Januar 2002;

d) Gemeinde Elmlohe:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 2001; Erste Satzung vom 16. Dezember 2004 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Elmlohe über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 2001;

e) Gemeinde Flögel:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Flögel, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Juli 2002; Erste Satzung vom 10. November 2004 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Flögel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Flögel, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Juli 2002

f) Gemeinde Köhlen:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2000; Erste Satzung vom 19. November 2004 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2000;

g) Gemeinde Kührstedt:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven vom 05. November 2004;

h) Gemeinde Lintig:

Satzung der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lintig vom 07. Juli 2001; Erste Satzung vom 15. Februar 2006 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lintig vom 07. Juni 2001;

i) Gemeinde Ringstedt:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ringstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2005;

j) Samtgemeinde Bederkesa

Satzung über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung) der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 08. Dezember 2004.

Geestland, den 05. Oktober 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

